

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1116 - 1117

Vorrecht der Kinder des Gemeinschuldners wegen ihres durch Erbrecht erworbenen, in der Verwaltung des Gemeinschuldners verbliebenen Vermögens gemäß § 61 Nr. 5 Konk.Ordn. Auslegung einer berechtigten Konkurstabelle durch das Revisionsgericht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

derungen einem Erfüllungsgeschäfte gleich zu behandeln sei, ist in den erwähnten Urtheilen des VI. Civilsen. nicht ausgesprochen. (Die weiteren Gründe haben kein allgemeines Interesse.)

Nr. 125.

Vorrecht der Kinder des Gemeinschuldners wegen ihres durch Erbrecht erworbenen, in der Verwaltung des Gemeinschuldners verbliebenen Vermögens gemäß § 61 Nr. 5 Konk.Ord. Auslegung einer berichtigten Konkurstabelle durch das Revisionsgericht.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 25. Januar 1902 in Sachen der Johann J. schen Konkursmasse, Beklagten, wider den minderjährigen Johannes J., Kläger. IV. 322/01.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Zu dem über das Vermögen des Getreidehändlers J. im Jahre 1900 eröffneten Konkurse hat der Kläger, ein Sohn des Gemeinschuldners, eine Forderung an Muttererbe von 29 994,87 M. mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 5 der Konk.Ord. angemeldet, und zwar unter der Begründung, daß die im Jahre 1888 verstorbene Frau J. als ihre gesetzlichen Erben ihren Ehemann, den Gemeinschuldner, und den Anmeldenden, ihren Sohn, hinterlassen habe, daß eine Theilung ihres Nachlasses vor der Konkursöffnung nicht erfolgt sei, indeß, da der Nachlaß außer in Mobilien in einer dem Gemeinschuldner eingebrachten Aussteuer von 36 000 M. bestanden, der Anmeldende daraus, entsprechend seinem Erbtheile von $\frac{3}{4}$, mindestens 27 000 M. vom Gemeinschuldner zu beanspruchen habe, und daß es sich bei diesem Anspruch um ein gesetzlich der väterlichen Verwaltung unterworfenen Kindesvermögen handle. Bei der Prüfung dieser Anmeldung im Termine, den 5. Dezember 1900, ist in der Tabelle, Spalte 8, vermerkt: Bis zur Feststellung des Zeitpunkts, an dem das Geld gegeben, sowohl dem Betrag als dem Vorrechte nach, vom Verwalter bestritten. Nachdem dann dem Verwalter die Tage, an denen von dem Vater der Erblasserin die 36 000 M. Aussteuer dem Gemeinschuldner gezahlt seien, bezeichnet und bezügliche Quittungen desselben vorgelegt worden, ist am 20. Dezember 1900 in der Spalte 9 (Berichtigung) der Tabelle vermerkt: Vom Verwalter nachträglich in Höhe von 27 000 M., jedoch ohne Vorrecht, anerkannt und demgemäß festgestellt.

Im jetzigen Rechtsstreite hat der Kläger den Ausspruch begehrt, daß seine zum J.'schen Konkurse angemeldete Forderung in Höhe von 27 000 M. mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 5 der Konk.-Ordn. festgestellt werde.

Vom Konkursverwalter ist die Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat jedoch nach dem Klageantrag erkannt, und die Berufung der Konkursmasse ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat zunächst angenommen, daß zufolge des Berichtigungsvermerks in der Tabelle die vom Kläger als Muttererbe zum Konkurs angemeldete Forderung in Höhe von 27 000 M. mit diesem Rechtsgrunde anerkannt sei. Mit Unrecht bezeichnet die Revision diese Annahme als gesetzverlegend. Es handelt sich hier um eine Frage der Auslegung. Ob mit Rücksicht darauf, daß den Gegenstand der Auslegung eine der Rechtskraft fähige Urkunde bildet (§ 145 Konk.-Ordn.), das Revisionsgericht an die Feststellung des Berufungsgerichts nicht gebunden sein möchte, kann dahingestellt bleiben. Denn die Auslegung des Oberlandesgerichts giebt zu Bedenken keinen Anlaß. Das Oberlandesgericht geht in zutreffender Anwendung der §§ 143—146 der Konk.-Ordn. davon aus, daß für eine angemeldete Forderung die verschiedenen Spalten der Tabelle ein einheitliches Ganze bilden. Somit bleibt unter Würdigung des Gesamtinhalts der Tabelle bezüglich der klägerischen Anmeldung zu ermitteln, welche Tragweite der in Spalte 9 vermerkten nachträglichen Erklärung des Konkursverwalters beizumessen ist. Nach Inhalt der Tabelle, in Verbindung mit den sonst feststehenden Umständen, ist nun die Forderung des Klägers als mütterliches Erbtheil angemeldet, bei der Prüfung vom Verwalter zunächst bis zum Nachweise des Zeitpunkts der Geldzahlung (d. h. der Aussteuerzahlung) nach Betrag und Vorrecht bestritten, demnächst aber, und zwar nach Bezeichnung jenes Zeitpunkts und nach Vorlegung bezüglicher Quittungen, in Höhe von 27 000 M., jedoch ohne Vorrecht anerkannt. Wenn bei dieser Sachlage das Berufungsgericht zu der Annahme gelangt ist, daß die angemeldete Forderung des Klägers vom Verwalter in Höhe von 27 000 M. mit dem Rechtsgrund als Muttererbe anerkannt sei, so kann hierin eine Verletzung des Wortsinns oder ein Mangel an Schlüssigkeit nicht gefunden werden.